



Inhalt	Seite
<i>Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss Stadtbez. 21 Pasing-Obermenzing Stadtbez. 22 Aubing-Lochhausen-Langwied Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2014 Autobahnkreuz München West (südl.), Bundesautobahn A 8 (südwestl.), Mooswiesenstr. (westl.), Mühlangerstr. (nördl.), Berglwiesenstr. (östl.), Bundesautobahn A 99 (südöstl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 1066)</i>	253
<i>Bauleitplanverfahren hier: Aufhebung d. Aufstellungsbeschlusses Stadtbez. 21 Pasing-Obermenzing Bebauungsplan Nr. 1574 Schlagweg (westl.), Burgfriedensgrenze, Am Hackelanger (südl.), Friedhof Pasing u. Blumenauer Str.</i>	254
<i>Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit - hier: Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 19.10.2007 mit 20.11.2007 Stadtbez. 24 Feldmoching-Hasenberg/ Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1933 Trollblumenstr. (südl.), Blaukissenweg (beidseitig) u. Bahnlinie München - Regensburg (westl.)</i>	254
<i>Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit - - Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB - hier: Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 19.10.2007 mit 20.11.2007 Stadtbez. 16 Ramersdorf-Perlach Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1993 Friedrich-Engels-Bogen (nördl.), Karl-Marx-Ring (westl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 57 g) Pflegeheim Neuperlach - Sondergebiet Pflegeheim -</i>	255
<i>Vorbescheidsverfahren; Zustellung d. Vorbescheids Vollzug d. Bayer. Bauordnung (BayBO) gem. Art. 75 Abs. 2 i. V. m. Art. 71 Abs. 2 Satz 4 BayBO Neubau einer Dreifachsporthalle mit Stellplatzanlage an d. Herterichstr., Fl.Nr. 363/0, Gemarkung Solln</i>	255
<i>Vollzug d. Verordnung z. Schutz gegen d. Blauzungenkrankheit (BlauzungenV) u. d. Verordnung z. Schutz v. d. Verschleppung d. Blauzungenkrankheit (BlauzungenSchV);</i>	

<i>Bekämpfung d. Blauzungenkrankheit - Festsetzung d. Beobachtungsgebietes; Allgemeinverfügung v. 02.10.2007</i>	256
<i>Bekanntmachung; Unterstützung freier Träger b. d. Übernahme v. Trägerschaften f. Kindertageseinrichtungen</i>	259
<i>Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher</i>	260
<i>Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher</i>	261
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	261

Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss

Stadtbezirk 21 Pasing-Obermenzing
Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit Grünordnung Nr. 2014
Autobahnkreuz München West (südlich),
Bundesautobahn A 8 (südwestlich),
Mooswiesenstraße (westlich),
Mühlangerstraße (nördlich),

Bergwiesenstraße (östlich),
Bundesautobahn A 99 (südöstlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1066)

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 26.09.2007 beschlossen, für das genannte Gebiet einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Für die derzeit in der Innenstadt gelegenen Brauereien Spaten Franziskaner Bräu GmbH und Löwenbräu AG soll ein neuer Standort entwickelt werden. Die Spaten Brauereientwicklungsgesellschaft Langwied mbH hat als Vorhabenträgerin daher einen entsprechenden Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gestellt.

Das **Vorhaben Brauerei** setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Gebäudebereichen zusammen:

Im Eingangsbereich im Osten des Brauereigeländes ist der Verwaltungsbereich (Höhe 13 m) inklusive Verkauf und Versand, optional mit einem Ausstellungspavillon, vorgesehen.

Westlich anschließend sind zwei ca. 170 m lange Leer- und Vollguthallen (Wandhöhe max. 20 m) mit dazwischen liegender ca. 25 m breiter Ladezone zur Abfüllung bzw. Lagerung des Leer- und Vollgutes geplant.

Im Technikbereich (Wandhöhe max. 26 m) im Westen sind das Sudhaus, das Kesselhaus und die Gär tanks (Länge der Tankreihe: ca. 180 m) sowie die Anlagen zur Abwasserreinigung und Müllentsorgung vorgesehen.

Südlich der Hanfgartenstraße ist eine mögliche Erweiterungsfläche für den Produktionsbetrieb (Wandhöhe max. 10 m) vorgesehen. Das Maß der Nutzung soll mit einer Grundflächenzahl von 0,8 als Höchstmaß festgesetzt werden. Die Grundfläche beträgt ca. 121.600 m².

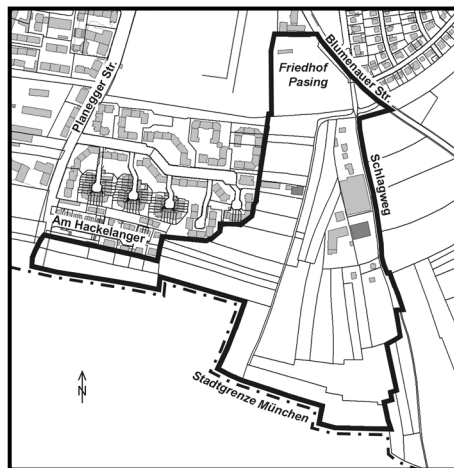
Durch eine neue, im nördlichen Teil im Bereich der jetzigen Mooswiesenstraße verlaufende Erschließungsstraße zur Mühlangerstraße und von dort zum Autobahnring A 99 wird das Vorhaben erschlossen.

Eine angemessene Bepflanzung und Begründung ist vorgesehen. Da das südlich der geplanten Brauerei angrenzende Gebiet bis zur Mühlangerstraße strukturell in engem Zusammenhang steht, wurden diese über das Vorhaben Brauerei hinausgehenden Flächen gemäß § 12 Abs. 4 BauGB in diesen Aufstellungsbeschluss mit einbezogen.

Entsprechend den übergeordneten strukturellen Zielsetzungen und der Vorbelastung des Gebietes sollen in diesem Bereich gewerbliche Flächen, für die großer Bedarf besteht, entwickelt werden.

Bauleitplanverfahren hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Stadtbezirk 21 Pasing-Obermenzing



Bebauungsplan Nr. 1574
Schlagweg (westlich),
Burgfriedensgrenze,
Am Hackelanger (südlich),
Friedhof Pasing und
Blumenauer Straße

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 26.09.2007 beschlossen, für das genannte Gebiet den Aufstellungsbeschluss vom 20.08.1986 aufzuheben.

Planungsziele des Aufstellungsbeschlusses waren:

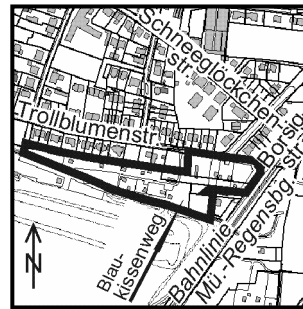
1. die Erweiterung des Pasinger Friedhofes nach Südosten,
2. dem großen Bedarf an Kleingärten Rechnung zu tragen,
3. die Schaffung eines durch Fuß- und Radwegeverbindungen erschlossenen Frei- und Erholungsraums und
4. die Berücksichtigung der Interessen eines ansässigen Gärtnereibetriebes.

Nachdem kein Bedarf für eine Erweiterung des Pasinger Friedhofes bzw. für Kleingärten mehr besteht und die Fuß- und Radwegeverbindungen auf Flächen, die der Stadt zur Verfügung stehen, geführt werden können, bereits bestehen oder ohne planungsrechtliche Maßnahmen realisiert werden können, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht mehr erforderlich.

Der Gärtnereibetrieb (Erwerbsgärtnerei) als privilegierter Betrieb im Außenbereich genießt derzeit Bestandsschutz. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist dafür nicht erforderlich.

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 19. Oktober 2007 mit 20. November 2007

Stadtbezirk 24 Feldmoching-Hasenberg



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit Grünordnung Nr. 1933

Trollblumenstraße (südlich),
Blaukissenweg (beidseitig) und
Bahnhöfe München – Regensburg (westlich)
- Reines Wohngebiet, Gemeinbedarfsfläche Kindertagesstätte,
Straßenverkehrsfläche, öffentliche und private Grünfläche -

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -) vom 19. Oktober 2007 mit 20. November 2007, Montag mit Freitag von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr, öffentlich aus. Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

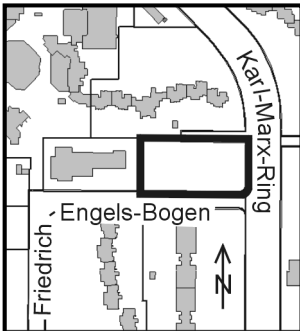
Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen von dem Bund Naturschutz in Bayern e.V., der Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde, der DB Netz AG, dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München und dem Wasserwirtschaftsamt München vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar: Informationen zu den Schutzgütern Mensch – Wohnen und Wohnumfeld, Immissionen, Boden, Wasser – Grundwasser und Oberflächengewässer, Klima/Luft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000, Landschaft, Landschafts-/Ortsbild, Erholung, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie zusätzliche Informationen zu Lärm und Erschütterungen.

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
- Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB -
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des
Baugesetzbuches (BauGB)
vom 19. Oktober 2007 mit 20. November 2007**

Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit Grünordnung Nr. 1993
Friedrich-Engels-Bogen (nördlich),
Karl-Marx-Ring (westlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 57 g)
Pflegeheim Neuperlach
- Sondergebiet Pflegeheim -

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -) vom 19. Oktober 2007 mit 20. November 2007, Montag mit Freitag von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr, öffentlich aus. Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

München, 5. Oktober 2007

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Vorbescheidsverfahren

Zustellung des Vorbescheids

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 75 Abs. 2 i. V. m. Art. 71 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Nachbaraufbereitungen gemäß Art. 75 Abs. 2 i. V. m. Art. 71 Abs. 1 Satz 6 BayBO des Vorbescheides der Stadt München vom 17.09.2007 werden hiermit an die Eigentümer der Grundstücke Fl.Nr. 364, 364/2 - /5, 361, 361/2 - /10 und der westlich, unmittelbar an die Waterloostraße anschließenden Grundstücke gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München zugestellt. Der Vorbescheid vom 27.09.2007 ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Dem TSV München Solln e.V. wurde mit Bescheid vom 27.09.2007 gemäß Art. 75 BayBO folgender VORBESCHIED für den Neubau einer Dreifachsporthalle mit Stellplatzanlage an der Herterichstraße auf dem Grundstück Herterichstr., Fl.Nr. 363/0, Gemarkung Solln erteilt:

Unter der Maßgabe, dass in einem anschließenden Baugenehmigungsverfahren ein in allen übrigen baurechtlichen Belangen genehmigungsfähiges Bauvorhaben beantragt wird, wird der Errichtung einer Sporthalle mit den oberirdischen Ausmaßen von 58,25 m x 30,90 m, mit einer unterirdischen Erweiterung für Geräte Räume, einer Traufhöhe von 5,15 m und der Errichtung einer Stellplatzanlage von voraussichtlich 41 Stellplätzen an der im Plan Nr. 2007-000908 eingezeichneten Stelle eine Zustimmung in Aussicht gestellt werden.

Nachbarwürdigung:

Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen in Aussicht gestellt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Eine Eigentumsverletzung oder ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme auf schützenswerte Individualinteressen ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar. Das Gebot der Rücksichtnahme verlangt eine Abwägung zwischen dem „was einerseits dem Rücksichtnahmebegünstigten und andererseits dem Rücksichtnahmepflichtigen nach Lage der Dinge zuzumuten ist“. Danach sind die Schutzwürdigkeit des Betroffenen und die Intensität der Beeinträchtigung auf der einen Seite und die Interessen des Bauherrn auf der anderen Seite in der Weise gegeneinander abzuwägen, was beiden Seiten billigerweise zumutbar oder unzumutbar ist. Durch die Situierung in der Nähe des vorhandenen Umkleidegebäudes ist das Vorhaben in die bestehenden Einrichtungen der Sportanlage integriert und weit genug entfernt von der westlich der Waterloostraße anschließenden Wohnbebauung.

Auch die Stellplatzanlage ist vom Wohnen an der Waterloostraße ausreichend weit entfernt. Das Referat für Gesundheit und Umwelt sieht keine Beeinträchtigung durch Lärm. Zu evtl. Bedenken, dass es durch den Hallenneubau zu einer deutlichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens in der Waterloostraße verbunden mit Parkproblemen kommen könnte, kann entgegengehalten werden, dass die Zu- und Abfahrt der Fahrzeuge über die Herterichstraße erfolgen wird, die die Funktion einer wichtigen Erschließungsstraße besitzt. Die direkt westlich an das Baugrundstück anschließende Bebauung, die unter anderem auch gewerbliche Nutzung beinhaltet, kann auch aufgrund ihrer Genehmigungslage aus dem Gesichtspunkt des Gebots der Rücksichtnahme hier keine Abwehrensprüche ableiten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Planungsreferat, Blumenstr. 19, Zimmer 425, während folgender Sprechzeiten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233 - 24426) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung des Vorbescheids gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt, d. h., ab diesem Zeitpunkt läuft die Klagefrist.

München, 28. September 2007 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Baordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV) und der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit (BlauzungenSchV); Bekämpfung der Blauzungenkrankheit – Festsetzung des Beobachtungsgebietes

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat als zuständige Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund des amtlich festgestellten Ausbruchs der Blauzungenkrankheit in Wieseth und Diethofen, Landkreis Ansbach, Mittelfranken und den daraus resultierenden Restriktionsgebieten (150 km Zone) wird Folgendes angeordnet:

- 1.1 Das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt München wird zum Restriktionsgebiet (Beobachtungsgebiet) erklärt.
- 1.2 Wer im Restriktionsgebiet für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere wie Rinder, Schafe, Ziegen oder Gehegewild (Dam-, Reh und Rotwild) hält, hat dies und den Standort der Tiere **unverzüglich** der

Regierung von Oberbayern
Staatliches Veterinäramt für das Gebiet der Landeshauptstadt München
Thalkirchner Str. 106
80337 München
Tel-Nr.: 089/2176-3860
Fax-Nr.: 089/2176-3901
E-Mail: vet-amt-muc@reg-ob.bayern.de

anzuzeigen, sofern die Tiere dort nicht bereits registriert sind.

- 1.3 Lebende, für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere, dürfen nicht aus dem Beobachtungsgebiet heraus verbracht werden, es sei denn, die in Ziffer 1.5 genannten Vorgaben werden eingehalten. Im Einzelfall kann die Landeshauptstadt München Ausnahmen von diesem Verbot genehmigen (siehe Hinweise).
- 1.4 Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BlauzungenSchV i.V.m. Anhang II Abschnitt A der Entscheidung 2005/393/EG dürfen empfängliche Zucht- und Nutztiere im Alter von über 30 Tagen entgegen der Ziffer 1.4 aus dem Beobachtungsgebiet in freie Gebiete verbracht werden, wenn diese Tiere
 - mindestens 60 Tage vor dem Verbringen mit einem Repellent behandelt worden sind oder
 - die Tiere mindestens 28 Tage vor dem Verbringen vor Culicoidenbefall geschützt und einmal serologisch mit negativem Ergebnis untersucht worden sind (Blutentnahme frühestens 28 Tage nach dem Beginn des Schutzes vor Vektorbefall) oder
 - die Tiere mindestens 14 Tage vor dem Verbringen vor Culicoidenbefall geschützt und einmal virologisch mit negativem Ergebnis untersucht worden sind (Blutentnahme frühestens 14 Tage nach dem Beginn des Schutzes vor Vektorbefall) und
 - auf dem Transport vor Culicoiden geschützt werden.
- 1.4.1 Für das Verbringen von Schlachttieren aus dem Restriktionsgebiet zur unmittelbaren Schlachtung im Inland, wenn
 - die Tiere am Tag des Verbringens keine klinischen Anzeichen auf Blauzungenkrankheit aufweisen,
 - das Transportfahrzeug vom Staatlichen Veterinäramt für das Gebiet der Landeshauptstadt München verplombt

wurde und

- die für die Schlachtstätte zuständige Behörde über die Verbringung unterrichtet wurde, der Versendung zustimmt und
- nach Ankunft amtlich bestätigt.

- 1.5 Das Verbringen von nach dem 01.05.2006 gewonnenen Samen, Eizellen oder Embryonen empfänglicher Tiere aus dem Beobachtungsgebiet heraus ist verboten.

Abweichend hiervon dürfen Samen, Eizellen oder Embryonen in einen außerhalb des Beobachtungsgebietes gelegenen Betrieb im Inland verbracht werden, soweit

- a) der Samen von Tieren nach Maßgaben des Anhangs II Abschnitt B der Entscheidung 2005/393/EG gewonnen worden ist,
- b) die Eizellen oder Embryonen von Tieren nach Maßgabe des Anhangs II Abschnitt C der Entscheidung 2005/393/EG gewonnen worden sind.

- 1.6 Empfängliche Tiere dürfen im Rahmen der innerstaatlichen Beförderung durch das Restriktionsgebiet nur verbracht werden, soweit vor der Beförderung die Tiere mit einem Repellent und die Transportfahrzeuge mit einem Insektizid behandelt worden sind. Soweit die Tiere an einem Aufenthaltsort im Sinne des § 2 Nr. 6 der Tierschutztransportverordnung in dem Beobachtungsgebiet ruhen, sind sie vom Beförderer erneut mit einem Repellent zu behandeln.

- 1.7 Empfängliche Tiere dürfen im Rahmen der Beförderung in einen oder aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union durch das Beobachtungsgebiet nur verbracht werden, soweit

1. die Tiere mit einem Repellent und die Transportfahrzeuge mit einem Insektizid vor der Beförderung behandelt worden sind,
2. die zuständigen Behörden des Durchfuhr- und des Bestimmungsmitgliedstaates zugestimmt haben und
3. die jeweiligen Gesundheitsbescheinigungen nach
 - a) Anhang F Muster 1 der Richtlinie 64/432/EWG,
 - b) Anhang E der Richtlinie 91/68/EWG,
 - c) Anhang E Teil 1 oder 3 der Richtlinie 92/65/EWG,
 die die jeweilige Sendung von Rindern, Schafen oder Ziegen in andere Mitgliedsstaaten begleitet, mit folgendem Vermerk versehen sind: „Behandlung mit dem Insektenvertilgungsmittel (Name des Erzeugnisses) am (Datum) um (Uhrzeit) gemäß der Entscheidung 2005/393/EG“.

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. und deren Unterpunkte wird angeordnet.
3. Kosten werden nicht erhoben.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

München, 2. Oktober 2007

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
KVR-I/22

In Vertretung

gez.

Groth
Verwaltungsdirektor

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstraße 11, 80337 München, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Zimmer 285 eingesehen werden.
2. Innerhalb des Beobachtungsgebietes dürfen lebende, für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere, ohne Genehmigung und Auflagen verbracht werden.
3. Das Staatliche Veterinäramt für das Gebiet der Landeshauptstadt München als zuständige Veterinärbehörde kann in folgenden Fällen Ausnahmen vom Verbringungsverbot nach Ziffer 1.4 erteilen:
 - 3.1 Bei Tieren im Alter von < 30 Tagen aus dem Beobachtungsgebiet in freie Gebiete (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 BlauzungenSchV):
 - am Tag des Verbringens weisen die Tiere keine klinischen Anzeichen auf Blauzungenkrankheit auf,
 - die für den Bestimmungsort zuständige Behörde hat der Verbringung zugestimmt,
 - die Tiere sind 7 Tage vor der Beförderung mit einem Repellent behandelt worden,
 - es sichergestellt ist, dass die Tiere im Bestimmungsbetrieb in geschlossenen Ställen gehalten und aus diesem Betrieb nur unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden.
 - 3.2 Das Verbringen von Schlachttieren aus dem Beobachtungsgebiet zur unmittelbaren Schlachtung in freie Gebiete ist gemäß § 2 Abs. 4 BlauzungenSchV möglich, wenn
 - die Tiere am Tag des Verbringens keine klinischen Anzeichen auf Blauzungenkrankheit aufweisen,
 - die Tiere in von der zuständigen Behörde verplombten Fahrzeugen zur Schlachtstätte befördert werden,
 - die für die Schlachtstätte zuständige Behörde von der für die Versendung zuständigen Behörde über die Verbringung unterrichtet worden ist und
 - die für die Schlachtstätte zuständige Behörde den Empfang der Tiere bestätigt.
 - Schlachtiertransporte können beim Staatlichen Veterinäramt für das Gebiet der Landeshauptstadt München, Thalkirchner Str. 106, 80337 München, Tel.: 089/2176-3860, Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13:00 bis 15:00 Uhr angemeldet werden. Die Meldungen sind mindestens 48 Stunden vor dem voraussichtlichen Transporttermin vorzunehmen, für Montag spätestens am vorhergehenden Donnerstag.
 - 3.3 Das Verbringen von Schafherden aus dem Beobachtungsgebiet in freie Gebiete (§ 2a BlauzungenSchV) ist mit Genehmigung möglich, wenn
 - die für den Versendungsort zuständige Behörde das Verbringen genehmigt und die für den Bestimmungsort zuständige Behörde dem Verbringen zugestimmt hat,
 - die Tiere der Herde vor dem Verbringen einer ersten klinischen tierärztlichen Untersuchung unterzogen worden sind,
 - im Rahmen der ersten klinischen tierärztlichen Untersuchung keine Anzeichen auf Blauzungenkrankheit festgestellt worden sind,
 - die Tiere der Herde 8 Tage vor einer tierärztlichen klinischen Untersuchung mit einem Repellent behandelt worden sind,
 - die Herde nach der ersten klinischen Untersuchung stichprobenartig serologisch negativ auf BTV untersucht

worden ist (Stichprobengröße: Wahrscheinlichkeit BTV zu finden muss 95% bei 1% Prävalenzschwelle sein) und

- die Tiere nach Vorliegen des negativen Ergebnisses der Serologie und frühestens 8 Tage nach der ersten klinischen Untersuchung erneut klinisch tierärztlich auf BT untersucht worden sind, ohne dass Anzeichen der Blauzungenkrankheit festgestellt worden sind.

Das Verbringen der Herde hat unverzüglich nach Abschluss der zweiten klinischen Untersuchung zu erfolgen.

- 3.4 Die zur vorbeugenden Behandlung der Tiere notwendigen Medikamente sind beim Hoftierarzt erhältlich.
4. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Tierseuchengesetzes i.V.m. § 8 BlauzungenV geahndet werden.

Gründe:

I.

Aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Blauzungenkrankheit in Wieseth und Dietenhofen, Landkreis Ansbach, Mittelfranken, wird ein Beobachtungsgebiet (= 150 km Zone) festgesetzt und erreicht damit das Gebiet der Landeshauptstadt München.

Aufgrund der Stellungnahme des Amtstierarztes des Staatlichen Veterinärarnamtes für das Gebiet der Landeshauptstadt München vom 1. Oktober 2007 war es erforderlich, die für das Beobachtungsgebiet geltenden Maßregeln nach der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit (BlauzungenSchV) anzuordnen.

II.

1. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (GVBl. S. 152, zuletzt geändert durch G vom 07.08.2003, GVBl. S. 497) i. V. m. § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-2-G, zuletzt geändert durch VO v. 03.04.2003, GVBl. S. 315) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG - BayRS 2010-1-), zuletzt geändert durch G vom 24.12.2002).
2. Gemäß § 5 Abs. 1 und 4 BlauzungenV legt die zuständige Behörde nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit unter Berücksichtigung der geographischen, verwaltungstechnischen, ökologischen und epizootologischen Bedingungen ein Restriktionsgebiet (= 150 km-Zone) um das Gebiet des betroffenen Gebiets fest.

Der Ausbruch der Blauzungenkrankheit wurde in Wieseth und Dietenhofen, Landkreis Ansbach, Mittelfranken, amtlich festgestellt.

Die darum zu ziehenden Restriktionsgebiete berühren die Landeshauptstadt München.

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat war daher entsprechend der vorgenannten Vorschrift verpflichtet, das gesamte Stadtgebiet München zum Beobachtungsgebiet zu erklären.

Weiterhin waren gemäß § 6 Abs. 1 BlauzungenV i.V.m. der Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20. November 2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Be-

kämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit (Abl. L 327 vom 22.12.2000, S. 74), der Entscheidung 2005/393/EG der Kommission vom 23. Mai 2005 zur Abgrenzung von Schutz- und Überwachungszonen in Bezug auf die Blauzungenkrankheit und zur Regelung der Verbringung von Tieren innerhalb der und aus diesen Zonen in ihrer derzeit gültigen Fassung sowie §§ 2, 2a, 3 und 5 BlauzungenSchV ein generelles Verbringungsverbot empfänglicher Tiere sowie verschiedene Maßregeln anzuordnen.

Die Blauzungenkrankheit (BT) ist eine anzeigepflichtige Viruserkrankung der Wiederkäuer (Rinder, Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer), die mit Fieber und Ödemen infolge Gefäßschädigung einhergehen kann.

Die natürlichen Überträger des Blauzungen-Virus (BTV = Bluetongue-Virus) sind kleine, blutsaugende, 1 – 3 mm lange Mücken der Gattung Culicoides. Die Culicoides-Mücken sind hauptsächlich zwischen Abend- und Morgendämmerung aktiv und fallen vor allem Tiere im offenen Gelände an. Sie werden sehr leicht vom Wind über weite Strecken verfrachtet. Eine direkte Übertragung der Krankheit von Tier zu Tier erfolgt nicht. Ein weiterer, denkbarer Infektionsweg ist das unbeabsichtigte direkte Verbringen des Virus in die Blutbahn (iatrogene Infektion) über kontaminierte Bioprodukte oder unsaubere Kanülen.

Das Virus ist für den Menschen nicht gefährlich. Fleisch und Milchprodukte können daher ohne Bedenken weiter verzehrt werden.

In der Regel entwickeln sich nur bei Schafen schwere klinische Symptome. Eine schwere Allgemeinerkrankung mit hoher Mortalität (30%) tritt dabei vor allem bei europäischen Schafzuchten auf. Verschiedene Haus- und Wildwiederkäuerrassen sind zwar empfänglich für die Infektion, sie verläuft jedoch meist klinisch unauffällig. Beim derzeitigen Seuchengeschehen in Deutschland wurde die Infektion jedoch hauptsächlich bei Rindern festgestellt.

Die Blauzungenkrankheit kam bisher vor allem in warmen Ländern südlich des 44. Breitengrades (in Europa: Griechenland und andere Balkanländer, Italien, Korsika, Spanien, Portugal, Türkei) vor. Vermutlich durch die globale Erwärmung und die damit verbundene Ausbreitung potenzieller Vektoren (verschiedene Mückenarten, hauptsächlich Culicoides-Arten) wird inzwischen von einem möglichen Vorkommen bis zum 50. Breitengrad ausgegangen. Im August 2006 ist die Krankheit erstmals in Deutschland im Raum Aachen aufgetreten und hat sich schnell v.a. nach Osten ausgebreitet.

Die Hoffnung, dass die Krankheit nach dem Winter 2006/2007 nicht wieder aufflammt, hat sich nicht erfüllt. Die Virusnachweise häufen sich gerade in jüngster Zeit.

Da die empfänglichen Tiere oft nicht oder nur leicht klinisch erkranken, nur selten an der Krankheit sterben und darüber hinaus nur über einen beschränkten Zeitraum Virusträger sind, wird diese anzeigepflichtige Tierseuche nicht durch Keulung der betroffenen Tiere bekämpft, sondern es wird versucht, die Ausbreitung der Erkrankung durch Einschränkungen des Tierverskehrs zu unterbinden. Aufgrund der leichten Weiterverbreitung durch Mücken wird im Seuchenfall eine Restriktionszone im 150-km-Radius um den Standort gebildet.

3. Die Anordnung des Sofortvollzuges nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die Festsetzung des Beobachtungsgebietes sowie die für dieses Gebiet angeordneten Maßnahmen sind im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Weiterverbreitung der Seuche ist es erforderlich, dass hinsichtlich der im Beobachtungsgebiet liegenden Tierhaltungen sofort die unter

der Ziffer 1. getroffenen Maßnahmen greifen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der Übertragung auf empfängliche Tierbestände ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.
5. Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München (Kreisverwaltungsreferat), 80466 München, oder zur Niederschrift im Dienstgebäude des Kreisverwaltungsreferates, Ruppertstraße 11, 80337 München, einzulegen. Am letzten Tag des Fristablaufs steht nach Dienstschluss zur Einlegung des Widerspruchs der Sonderbriefkasten im Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), oder der Sonderbriefkasten vor dem Dienstgebäude (vor dem Eingang Lindwurmstraße) zur Verfügung, in den noch bis 24.00 Uhr der Widerspruch zur Wahrung der Frist eingeworfen werden kann. Daneben kann der Widerspruch auch bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne unzureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200 543, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, in Kraft seit dem 01.07.2007 (GVBl 2007 S. 390), wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 2. Oktober 2007

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
KVR-I/22

In Vertretung

gez.

Groth
Verwaltungsdirektor

Bekanntmachung; Unterstützung freier Träger bei der Übernahme von Trägerschaften für Kindertageseinrichtungen

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Betriebsträgerschaft für folgende Einrichtungen freigemeinnützigen oder sonstigen Trägern zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung mit Betriebserlaubnis zu übertragen:

- 8. Stadtbezirk Schwanthalerhöhe
In der „Hans-Fischer-Straße“ wird ein Kindergarten mit 100 Plätzen für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt bis zum Frühjahr 2008 baulich fertiggestellt. Der Kindergarten ist ein Festbau. Der Kindergarten an der Hans-Fischer-Straße muss 15 Kinder des provisorischen städtischen Kindergartens an der Johannes-Timm-Str. 9 aufnehmen.
- 14. Stadtbezirk Berg am Laim
In der „St.-Michael-Straße“ wird eine Kindertageseinrichtung mit 75 Plätzen für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt und 25 Plätzen für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Frühjahr 2008 baulich fertiggestellt. Die Kindertageseinrichtung ist ein Festbau.
- 15. Stadtbezirk Trudering-Riem
In der „Messestadt – Riem / BA 2 Kita 3“ wird eine Kooperationseinrichtung mit 24 Plätzen für Kinder unter drei Jahren und 50 Plätzen für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt bis zum Herbst 2008 baulich fertiggestellt. Die Einrichtung ist in ein Wohngebäude integriert.
- 15. Stadtbezirk Trudering-Riem
In der „Messestadt Riem / BA 2 Kita 4“ wird eine Kindertageseinrichtung mit 50 Plätzen für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt und mit 50 Plätzen für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Herbst 2008 baulich fertiggestellt. Die Kindertageseinrichtung ist in ein Wohngebäude integriert.

- 15. Stadtbezirk Trudering-Riem
In der „Messestadt Riem / BA 3 Kita 1“ wird ein Kindergarten mit 75 Plätzen für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt bis Ende des Jahres 2008 baulich fertiggestellt. Der Kindergarten ist ein Festbau.
- 15. Stadtbezirk Trudering-Riem
In der „Bajuwarenstraße I“ wird eine Kooperationseinrichtung mit 24 Plätzen für Kinder unter drei Jahren und mit 50 Plätzen für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt bis Anfang des Jahres 2009 baulich fertiggestellt. Die Kooperationseinrichtung ist ein Festbau.
- 15. Stadtbezirk Trudering-Riem
In der „Bajuwarenstraße IV“ wird eine Kindertageseinrichtung mit 50 Plätzen für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt und mit 25 Plätzen für Kinder ab dem Schuleintritt bis Anfang des Jahres 2009 baulich fertiggestellt. Die Kindertageseinrichtung ist ein Festbau.
- 20. Stadtbezirk Hadern
In der „Großhaderner Str. 40“ wird eine Kooperationseinrichtung mit 24 Plätzen für Kinder unter drei Jahren und mit 50 Plätzen für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt bis Anfang des Jahres 2009 baulich fertiggestellt. Die Kooperationseinrichtung ist ein Festbau.
- 20. Stadtbezirk Hadern
Am „Stiftsbogen I“ wird eine Kooperationseinrichtung mit 36 Plätzen für Kinder unter drei Jahren und mit 50 Plätzen für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt bis Anfang des Jahres 2009 baulich fertiggestellt. Die Kooperationseinrichtung ist ein Festbau.
- 20. Stadtbezirk Hadern
Am „Stiftsbogen II“ wird eine Kindertageseinrichtung mit 75 Plätzen für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt und mit 50 Plätzen für Kinder ab dem Schuleintritt bis Anfang des Jahres 2009 baulich fertiggestellt. Die Kindertageseinrichtung ist ein Festbau.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Terminangaben um voraussichtliche Baufertigstellungstermine handelt.

Für die Überlassung von Betriebsträgerschaften wird um Beachtung folgender Bedingungen gebeten:

- Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei. In den Einrichtungen gilt die Satzung über den Besuch der Kooperationseinrichtungen und Kindertagesstätten der Landeshauptstadt München (Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättenatzung). Der Gebührenrahmen wird von der Landeshauptstadt München vorgegeben, eine Staffelung der Entgelte ist vorzusehen.
- Die Höhe des vertraglich vereinbarten Defizitausgleichs für den Kindergarten beträgt 95%, für die Krippe 100 % des anerkannten Betriebskostendefizits; die Bemessungsgrundlage für den Defizitausgleich darf nicht höher sein als die Betriebskosten einer vergleichbaren Einrichtung in städtischer Trägerschaft. Die Instandhaltung der Baulichkeiten und Anlagen obliegt der Landeshauptstadt München.
- Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebots in München vornehmen. Eine Überlassung ist auch ausgeschlossen, wenn andere Träger, die dem selben Dachverband angehören, oder der Dachverband in seinen Einrichtungen selbst ihr Platzangebot reduzieren und finanziell oder hinsichtlich des Leistungsangebots eine Verknüpfung zwischen dem bisherigen und dem neuen Träger festzustellen ist.
- Der Träger hat die Tatsache seiner Förderung durch freiwillige Zuschüsse durch die Landeshauptstadt München im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit ausreichend zu berücksichtigen.

Die näheren, auf einen Stadtratsbeschluss beruhenden Vorgaben, werden dem Träger mit den Bewerbungsunterlagen übermittelt.

- Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit die Kriterien für die Förderung nichtstädtischer Träger überarbeitet werden und davon unter Umständen auch die Bedingungen für die Überlassung von Betriebsträgerschaften betroffen sein könnten. Die oben dargestellten Voraussetzungen gelten deshalb nur vorbehaltlich einer vor Vertragsabschluss erfolgenden Änderung der Überlassungsbedingungen durch den Stadtrat. Die Bewerber, die sich nach derzeit geltenden Kriterien beworben haben, würden in diesem Fall rechtzeitig über die Einzelheiten der Änderung informiert und Gelegenheit erhalten zu entscheiden, ob sie ihre Bewerbung zu den neuen Überlassungsbedingungen aufrecht erhalten.
- Es muss gewährleistet sein, den Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, zu decken.

Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbung bis 31.10.2007 dem Schulreferat – F5 Sg. 3, Neuhauser Str. 39, 80331 München, zuzuleiten. In der Bewerbung ist insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen für die Betriebs- und Pflegeerlaubnis gemäß Art. 9 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) erbracht und die Fördervoraussetzungen nach Art. 18, 19 BayKiBiG erfüllt werden können. Für Auskünfte stehen Frau Petzold und Frau Pilat, Tel.: (089) 233 / 26049 bzw. (089) 233 / 26048, zur Verfügung. Nach Ablauf der Frist werden allen Interessierten die erforderlichen Unterlagen für die ausführliche Bewerbung um dieses Projekt zugeleitet. Anhand dieser Unterlagen ist dann innerhalb der gesetzten Frist eine ausführliche und eingehendere Darstellung erforderlich.

München, 28. September 2007 Landeshauptstadt München
Schul- und Kultusreferat
Fachabteilung 5
Sachgebiet 3

gez.

Elisabeth Weiß-Söllner
Stadtschulrätin

Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verloren gegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 5	10730083	Dören Bonifaz
Geschäftsstelle 10	10392934	Barto NL Therese
Geschäftsstelle 13	79038527	Canli Fatma
Geschäftsstelle 27	27027929	Pointinger Maria
Geschäftsstelle 27	27026871	Pointinger Maria
Geschäftsstelle 41	41352428	Schöffberger Rudolf u. Eva
Geschäftsstelle 41	41352436	Schöffberger Rudolf u. Eva
Geschäftsstelle 44	44005080	Görres Silvia
Geschäftsstelle 47	47379656	Huber NL Georg

Geschäftsstelle 50	50001114	Neidhard Klaus u. Susanne
Geschäftsstelle 50	50385384	Neidhard Klaus
Geschäftsstelle 67	67369371	Heim NL Gerhard
Geschäftsstelle 104	12339511	Lemberger Barbara
Geschäftsstelle PB 4	94355815	Müller NL Elisabeth
Geschäftsstelle PB 4	904338456	Müller NL Elisabeth
Geschäftsstelle PB 4	904314028	Müller NL Elisabeth
Geschäftsstelle PB 61	61497806	Kröpfl Klaus

Es wurde am 27.09.07 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 27.09.07 binnen drei Monaten, d. h. bis spätestens 29.12.07, bei der Stadtparkasse München, Thomas-Wimmer-Ring 1, 80539 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 27. September 2007 Stadtparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 27.06.07 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 27.09.07 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassen- buch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 16	31043367	Kirchmann NL Hildegard
Geschäftsstelle 23	60070034	Schiefer Gabriele
Geschäftsstelle 82	82393869	Arnold NL Elsa
Geschäftsstelle 82	82099581	Arnold NL Elsa
Geschäftsstelle PB 10	10421816	Fischer Monika
Geschäftsstelle PB 61	55051247	Beck Gisela
Geschäftsstelle PB 61	61461943	Beck Gisela
Geschäftsstelle PB 61	61461935	Beck Gisela

München, 27. September 2007 Stadtparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Hoyningen-Huene, Gerrick von: Betriebsverfassungsrecht. - 6., neubearb. Aufl. - München: Beck, 2007. XX, 399 S. (Studium und Praxis) ISBN 978-3-406-56390-4; € 26,90.

Der Band erläutert Grundlagen, System und Organisation der Betriebsverfassung sowie die unterschiedlichen Formen und Arten der Mitbestimmung. Zahlreiche Beispielfälle aus der Rechtsprechung des BAG und der anderen Arbeitsgerichte veranschaulichen die Darstellung.

Die Neuauflage berücksichtigt neue Literatur und Rechtsprechung insbesondere der Arbeitsgerichte bis April 2007. Eingearbeitet sind das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, das Zweite Gesetz zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat und das Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung.

Heinen, Johannes: Rechtsgrundlagen Feldjägerdienst. Mit Erläuterungen des UZwGBw. Einsatzgrundlagen im In- und Ausland. - 8., neu bearb. Aufl. - Regensburg: Walhalla, 2007. 400 S. ISBN 978-3-8029-6532-6; € 21.-

Die Feldjäger nehmen Sicherheitsaufgaben zu Gunsten der Bundeswehr wahr. Ihr täglicher Dienst verlangt genaue Kenntnis der Befugnisse und ihrer Grenzen. Der Leitfaden fasst die wesentlichen Rechtsgrundlagen für den Feldjägerdienst zusammen, verknüpft das rechtliche Instrumentarium mit taktischen Elementen für die verschiedenen Einsatzsituationen und weist dabei auf mögliche rechtliche Problemfelder hin.

Die Neuauflage verschiebt den Schwerpunkt entsprechend der Neuausrichtung der Bundeswehr weiter in Richtung Auslandseinsatz. Erstmals werden Themenbereiche aus der Anwendung militärischer Gewalt im Einsatz behandelt. Einsatzaufträge wie Checkpoint, Force Protection, Konvoi sowie Crowd and Riot Control sind dargestellt.

Der Autor berücksichtigt in seinen Erläuterungen zahlreiche Einzelfragen zu Themen wie Personenschutz in Zivil, Betäubungsmittelmisbrauch, Asservatenverwaltung, Wasserwerfer, Reizstoffe oder Schusswaffengebrauch.

Staatsbürger-Taschenbuch. Begr. von Otto Model. Fortgeführt von Carl Creifelds. Bearbeitet von Peter Frank ... - 32., neubearb. Aufl. - München: Beck, 2007. XXXIII, 1009 S. ISBN 978-3-406-55264-9; € 21.-

In mehr als 600 Kapiteln gibt das Standardwerk Auskunft über Deutschland in der Europäischen Union, Staats- und Verwaltungsrecht, Bürgerliches Recht, Strafrecht, Wehrrecht, Rechtspflege, Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Kirchenrecht, Wirtschaftsrecht, Völkerrecht und internationale Beziehungen. Die Neuauflage wurde stark überarbeitet. Erklärende Darstellungen und grafische Erläuterungen wurden weiter ausgebaut, dafür wurde auf die Wiedergabe von Fundstellen in Gesetz- und Verordnungsblättern verzichtet. Das deutsche Staatsrecht, das Recht der Europäischen Union und das Völkerrecht mit dem Recht der Internationalen Beziehungen wurde in einem Kapitel zusammengefasst, um die enge Verzahnung zu verdeutlichen.

Der Bereich Arbeits- und Sozialrecht wurde erheblich erweitert. Das Kirchenrecht und das Wehrrecht sind komplett überarbeitet. Die Föderalismusreform vom Sommer 2006 ändert u.a. die Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern, die Regelungen der Bildungspolitik, zum Beamtenrecht, zur Finanzverfassung und zum Umweltrecht. Diese größte Verfassungsreform seit Bestehen des Grundgesetzes wurde eingearbeitet.

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
Hrsg. von Franz Jürgen Säcker und Roland Rixecker. - 5. Aufl. - München: Beck.
Bd. 1.2: Allgemeiner Teil. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. (AGG). Red.: Franz Jürgen Säcker. - 2007. XXIII, 461 S. ISBN 978-3-406-55524-4; € 38.-

Durch die verzögerte Verkündung des neuen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) entschied sich der Verlag für einen separaten Band 1.2 mit den entsprechenden Erläuterungen innerhalb der 5. Auflage zu dem Großkommentar. In dem neuen Band werden neben den zivilrechtlichen Änderungen auch die Auswirkungen des AGG auf das deutsche Arbeitsrecht umfassend erläutert. Infolge des AGG wird der bisher bestehende Diskriminierungsschutz ausgeweitet. Das neue Gesetz wird mit der Rechtslage in den USA und mit den anderen europäischen Rechtsordnungen verglichen. Damit wird die Tragweite des neuen Gesetzes verdeutlicht. Den Gerichten wird bei der Auslegung des Diskriminierungsrechts eine Schlüsselstellung zukommen. Sie werden entscheiden, wann eine Benachteiligung hinreichend gerechtfertigt ist, und wann der Arbeitnehmer oder Kunde seine Beweislast erfüllt. Der Band ist durch ein eigenständiges Sachverzeichnis erschlossen.

Das Umzugskostenrecht in Bayern. Kommentar. Begründet von Sigmund Uttlinger. Fortgef. von Heinz Baisch - 67. Erg.-Liefg. - Stand: 1. April 2007. - München: Rehm, 2007. - Loseblattausg. in 1 Ordner - ISBN 978-3-8073-0041-2; Grundwerk € 98.-

Das Werk erläutert praxisorientiert die Vorschriften des Bayerischen Umzugskostengesetzes und die Bayerische Umzugsauslagenverordnung. Auf Sonderregelungen wird bei den einzelnen Bestimmungen besonders hingewiesen. Der Text der Bayerischen Trennungsgeldverordnung (BayTGV) ist enthalten. Zudem sind den Sondervorschriften für kommunale Wahlbeamte, Mitglieder der Staatsregierung, TV-L-Beschäftigte und andere Beschäftigte im öffentlichen Dienst jeweils eigene Abschnitte gewidmet. Wichtige Bekanntmachungen finden sich, nach Stichworten systematisch gegliedert, im Anhang. Den Schwerpunkt der Lieferung bildet die umfangreiche Neukommentierung zum BayUKG in der seit dem 1.7.2005 geltenen Fassung. Erläutert werden insbesondere der Art. 1 BayUKG (Geltungsbereich) und Art. 2 BayUKG (Persönlicher Anwendungsbereich). Enthalten ist auch eine Neukommentierung des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BayTGV (Sonderbestimmungen bei auswärtigem Verbleiben). Der Teil IV wurde aufgrund der zum 1.11.2006 in Kraft getretenen neuen tariflichen Bestimmungen des öffentlichen Dienstes der Länder umfassend überarbeitet.

Gola, Peter und Rudolf Schomerus: Bundesdatenschutzgesetz. BDSG. Kommentar. - 9., überarb. und erg. Aufl. - München: Beck, 2007. XVIII, 838 S. ISBN 978-3-406-55544-2; € 49.-

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert prägnant das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Inhaltsübersichten vor den einzelnen Kommentierungen, Einführungen in die Rechtsänderungen und die Hervorhebung wichtiger Begriffe machen das Werk übersichtlich. In die Erläuterungen sind die europa- und die landesrechtlichen Aspekte des Datenschutzes einbezogen.

Die Neuauflage berücksichtigt alle Änderungen des BDSG und erläutert aktuelle Themen wie die Auswirkungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), den Einsatz von RFID, datenschutzrechtliche Aspekte betrieblicher Ethikregelungen, internationaler Datenverkehr, Online-Durchsuchung privater Computer zur Strafverfolgung oder Scoring - datenbasierte Bestimmung des Kreditrisikos bei Verbrauchern. Die aktuelle Rechtsprechung - insbesondere des Bundesverfassungsgerichts - ist eingearbeitet.

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
Hrsg. von Franz Säcker und Roland Rixecker. - 5. Aufl. - München: Beck.
Bd. 2: Schuldrecht Allgemeiner Teil. §§ 241 - 432. Red.: Wolfgang Krüger. - 2007. XXXV, 2744 S. ISBN 978-3-406-54842-0; € 198.-

Der Münchener Kommentar Bürgerliches Gesetzbuch versteht sich als ein umfassendes Erläuterungswerk zum BGB für Praxis und Wissenschaft.

Der neue Band 2 zum Allgemeinen Schuldrecht behandelt die §§ 241 - 432 BGB auf aktuellem Rechtsstand. Der Band erweitert die Kommentierung des Verbraucherschutzrechts. Er untersucht bei den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Einbeziehung bei Verträgen mittels Internet und im sog. M-Commerce. Die AGB von Versicherern und Finanzdienstleistern werden eingehend erläutert. Das Werk berücksichtigt im Haustürwiderrufsrecht die Rechtsprechung zu den sog. »Schrottimmobilien« und bringt neue Ausführungen zu den Rechten des Verbrauchers bei fehlender Widerrufsbelehrung. Die Rechtsprechung zur Rechtzeitigkeit von Widerrufsbelehrungen bei eBay-Käufen und zur Wirksamkeit der Musterwiderrufsbelehrung des BMJ sind eingearbeitet. Die Neugestaltung des allgemeinen Leistungsstörungsrechts in den §§ 275 ff. wird dargestellt, dabei geht der Autor auf die aktuelle Diskussion mit den Grundtypen Nichterfüllung und Schlechterfüllung ein. Berücksichtigt ist die Rechtsprechung zur Selbstbeseitigung des Mangels durch den Käufer sowie zur Rechtslage nach Fristablauf. Der Band erfasst die jüngste Änderung der §§ 312b bis 312d, 355 und 357 zum Fernabsatz bei Finanzdienstleistungen und bei den Ausführungen zu den §§ 358, 359 die aktuelle BGH-Rechtsprechung zum „finanzierten Fondsbeitritt“. Der Band berücksichtigt die neueste Rechtsprechung zum Schadensersatzrecht und erfasst zahlreiche Details wie etwa zur Werkstattreparatur von Kfz, zum Ersatz der Umsatzsteuer und zu Finanzierungskosten.

Junker, Abbo: Grundkurs Arbeitsrecht. - 6., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2007. XXXI, 483 S. ISBN 978-3-406-55950-1; € 25.-

Der Grundkurs erläutert das Individual- und Kollektivarbeitsrecht sowie die Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens. Die Darstellung ist anschaulich und praxisbezogen. Der Band bietet 40 Aufbauschemata, 36 Übungsfälle sowie zahlreiche weitere Beispiele. Die Neuauflage berücksichtigt die neueste Rechtsprechung des BAG zur Klauselkontrolle von Arbeitsbedingungen, das Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und die aktuellen Entwicklungen auf europäischer Ebene.

Kropholler, Jan: Bürgerliches Gesetzbuch. Studienkommentar. - 10., Neubearb. Aufl. - München: Beck, 2007. XX, 1125 S. ISBN 978-3-406-55817-7; € 29,50.

Der Studienkommentar stellt eine Kombination aus Lehrbuch, Kommentar und Repetitorium dar. Dem Studierenden wird ein Arbeitsmittel an die Hand gegeben, das es ermöglicht, sich auf die bürgerlich-rechtlichen Klausuren und die mündliche Prüfung im Ersten Juristischen Staatsexamen vorzubereiten. Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere BGB-Änderungen durch das Erste Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz und durch das Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung, u.a. mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Der Band verarbeitet auch wichtige neue Rechtsprechung vor allem zum modernisierten Kaufrecht und Leistungsstörungenrecht sowie zum Familienrecht.

Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen. Hrsg. von Thomas Rauscher, Peter Wax und Joachim Wenzel. - 3. Aufl. - München: Beck. Bd. 2: §§ 511 - 945. - 2007. XLIX, 2467 S. ISBN 978-3-406-55292-2 € 295.-

Der Großkommentar erscheint in drei Bänden und bietet umfassende Informationen zur Zivilprozessordnung. Mit Band 2 beginnt jetzt die 3. Auflage, die Ende des Jahres abgeschlossen wird. Wie bei allen Münchener Kommentaren wird auf eine übersichtliche und einheitliche Darstellung geachtet. Neben den Kommentierungen begleiten die einzelnen Autoren die Rechtsentwicklung kritisch, machen Auswirkungen auf andere Gebiete des Verfahrensrechts deutlich und zeigen Wege zur Lösung bei ungeklärter oder strittiger Thematik auf. Die aktuelle Rechtsprechung und ausführliche Literaturhinweise sind in das Werk aufgenommen. Ein Schwerpunkt des Band 2 bildet das Rechtsmittelsystem, das durch die Reform des Zivilprozesses zum 1. Januar 2002 stark umgestaltet wurde. Eine erste Kommentierung erfolgte in einem Ergänzungsband noch in der zweiten Auflage, die jetzt in den neuen Band integriert werden konnte. Der Band ist auf dem Stand von Januar 2007. Die Neuauflage stellt das geänderte Rechtsmittel- und Familienverfahrensrecht ausführlich dar. Das Werk berücksichtigt die Änderungen durch das Zweite Justizmodernisierungsgesetz vom 22.12.2006 und die neue WEG-Novelle vom 26.3.2007 mit der Einführung des Verfahrens nach der ZPO statt wie bisher nach dem FGG. Ferner ist das Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge eingearbeitet.

Streibl, Florian: Ihre Rechte in der Wohnungseigentümerversammlung. So setzen Sie Ihre Interessen durch. - 8., aktual. Aufl. - Regensburg: Walhalla, 2007. 160 S. (Walhalla Rechtshilfe) ISBN 978-3-8029-3619-7; € 9,95.

Wohnungseigentümer sind bei vielen Entscheidungen bezüglich der Verwaltung und der Instandhaltung der Wohnanlage eingebunden in die Gemeinschaft der anderen Eigentümer. Das Entscheidungsgremium bildet die Wohnungseigentümerversammlung. Der Ratgeber erklärt, wie die Eigentümerversammlung einberufen wird, wie Beschlüsse gefasst bzw. angefochten werden und in welchen Fällen der Eigentümer ein Vetorecht besitzt. Das Buch informiert über die Bestellung, Aufgaben und Haftung des Verwaltungsbeirats und listet auf, welche Angaben in die Jahresabrechnung gehören. Zu der Gesamthematik sind Beispiele aus der neuesten Rechtsprechung angeführt. Die Neuauflage berücksichtigt die Reform des Wohnungseigentumsgesetzes, die zum 1. Juli 2007 in Kraft getreten ist. Mustertexte, ein Fachlexikon mit den wichtigsten Begriffen, Checklisten und Praxistipps runden den Ratgeber ab.

Sodan, Helge und Jan Ziekow: Grundkurs Öffentliches Recht. Staats- und Verwaltungsrecht. - 2., wesentl. überarb. Aufl. - München: Beck, 2007. XLIII, 764 S. ISBN 978-3-406-55670-8; € 27.-

Der Band vermittelt Basiswissen des Pflichtfachstoffes Öffentliches Recht. Er umfasst Verfassungsrecht (Grundrechte und Staatsorganisationsrecht), institutionelles Europarecht, Allgemeines und Besonderes Verwaltungsrecht mit seinen Kernfächern Kommunal-, Polizei- und Baurecht. Die Bezüge zum Verfassungs- und Verwaltungsprozessrecht sind berücksichtigt. Das Lernbuch enthält zahlreiche Übersichten, Aufbauhilfen und Fallbeispiele. Die Neuauflage berücksichtigt vor allem die Föderalismusreform mit wichtigen Änderungen im Gefüge zwischen Bund und Ländern. Im Verwaltungsrecht sind insbesondere Darstellungen zum vereinfachten baurechtlichen Genehmigungsverfahren, zum Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, zum Konkurrenzschutz gegen kommunale wirtschaftliche Betätigung, zur Vereinsklage und zum Einstweiligen Rechtsschutz ergänzt worden.

Bieder, Marcus: Das ungeschriebene Verhältnismäßigkeitsprinzip als Schranke privater Rechtsausübung. - München: Beck, 2007. XIX, 368 S. (Schriften des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln; 108) ISBN 978-3-406-56315-7 € 72.-

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip verbietet den Einsatz ungeeigneter, nicht erforderlicher und disproportionaler Mittel. Ausgehend vom öffentlichen Recht hat es sich zu einem zentralen ungeschriebenen Regulierungsinstrument des Privatrechts entwickelt, das insbesondere im Bürgerlichen Recht, im Gesellschafts-, Arbeits- und Wettbewerbsrecht Anwendung findet. Die Dissertation klärt, ob und in welchen Konflikten zwischen Privatrechtssubjekten bereits de lege lata das Verhältnismäßigkeitsprinzip i.w.S. als ungeschriebener Rechtsgrundsatz zur Verhaltenssteuerung eingesetzt werden kann und in welchem Verhältnis dieses Steuerungsinstrument zu anderen Rechtsinstituten steht.

Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, Asylbewerberleistungsgesetz. Kommentar. Begründet von Otto Jehle ... Bearb. von Helmut Linhart und Olgierd Adolph. - 53. Erg.-Liefg. - Stand: Mai 2007 - München: Jehle, 2007. - Loseblattausg. in 2 Ordnern - ISBN 978-3-7825-0209-2 Grundwerk € 85.-

Das Werk gibt einen Überblick über das gesamte System der staatlichen Fürsorgeleistungen und kommentiert das SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), SGB XII (Sozialhilfe) und Asylbewerberleistungsgesetz.

Mit der neuen Lieferung werden die Kommentierungen zum SGB XII auf den Rechtsstand 30. April 2007 gebracht. Eingearbeitet sind das Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 2.12.2006 und das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG), die sog. Gesundheitsreform 2007.

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und der Landesozialgerichte ist berücksichtigt.

Kindler, Peter: Grundkurs Handels- und Gesellschaftsrecht. - 2. Aufl. - München: Beck, 2007. XXXV, 402 S. ISBN 978-3-406-55826-9; € 24,50.

Der Grundkurs vermittelt das examensrelevante Pflichtfachwissen im Handels- und Gesellschaftsrecht. Die Darstellung des Handelsrechts umfasst dabei die Bereiche Kaufmannseigenschaft, Handelsregister (Schwerpunkt Registerpublizität), Handelsfirma und Handelsunternehmen, Prokura und Handlungsvollmacht, Allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte und Handelskauf.

Im Gesellschaftsrecht werden die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft behandelt, ferner Errichtung und Vertretungsverhältnisse bei der Aktiengesellschaft und bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bei der GmbH auch die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter. Der Band bietet zahlreiche Beispiele, Übungsfälle und Übersichten. Am Ende eines jeden Abschnitts erfolgt jeweils eine Lern- und Verständniskontrolle.

Bürgerliches Gesetzbuch mit Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz (Auszug). Kommentar. Hrsg. von Othmar Jauernig. - 12., Neubearb. Aufl. - München: Beck, 2007. XXXVI, 2108 S. ISBN 978-3-406-55819-1; € 55.-

Der handliche Kommentar erläutert das BGB prägnant und konzentriert. Zahlreiche Hinweise auf weiterführende Literatur sowie die Rechtsprechung des BGH und der Oberlandesgerichte weisen den Weg für eine vertiefende Beschäftigung mit Einzelthemen.

Die Neuauflage ist durchgehend überarbeitet und auf den Stand vom 1.1.2007 gebracht. Berücksichtigt sind u.a.:

- das Zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz
- das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft
- das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts
- das Erste Justizbereinigungsgesetz
- das Föderalismusreform-Begleitgesetz
- das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz mit Auswirkungen im Zivilrecht wie auch im Arbeitsrecht

Ein besonderes Augenmerk des Kommentars galt der weiteren Umsetzung der Schuldrechtsmodernisierung in der Rechtspraxis.

Arndt, Hans-Wolfgang und Walter Rudolf: Öffentliches Recht. Grundriss für das Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft. - 15., überarb. Aufl. - München: Vahlen, 2007. XVI, 265 S. (Vahlens Handbücher der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) ISBN 978-3-8006-3411-8; € 19.-

Das bewährte Lehrbuch zum Öffentlichen Recht sowohl für Studenten der Wirtschaftswissenschaften als auch für Studenten der Rechtswissenschaft gliedert sich in vier Teile:

- Staatsorganisationsrecht
- Grundrechte
- Die Bundesrepublik als Mitglied der Europäischen Union
- Verwaltungsrecht.

Hilfe für Klausuren und Hausarbeiten bieten zahlreiche Beispiele und Übungsfälle sowie ein gesonderter Anhang über deren korrekten Aufbau. Die Neuauflage berücksichtigt die Umstellung der Ausbildungsgänge auf den Bachelor- und den Master-Studiengang. Die Föderalismusreform ist in den Band eingearbeitet.